

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Winfried Wolf, Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/8750 –**

Entschädigung für jüdische Zwangsarbeiterinnen

Nach einem bislang sechs Jahre dauernden Rechtsstreit wird aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts am 24. September 1997 der Rechtsstreit über die Klagen von 21 jüdischen Frauen, welche während des Zweiten Weltkrieges als Zwangsarbeiterinnen in den Union-Werken Auschwitz Artilleriezünder für das Dritte Reich fertigten, vor dem Landgericht Bonn fortgesetzt. Es wird nunmehr über die Begründetheit der Klagen entschieden.

Für die in den Union-Werken geleistete Arbeit erhielten die Jüdinnen keinen Lohn. Auch nach dem Krieg weigerte sich der Rechtsnachfolger der Rüstungsfirma, die Union-Werke Fröndenberg, trotz der 2,5 Mio. DM, die dem Nachfolgeunternehmen von der Bundesregierung wegen des Verlustes der Werke gezahlt wurden, rückwirkend Lohnzahlungen zu leisten.

1994 meldeten die Union-Werke Fröndenberg Konkurs an. Die Zwangsarbeiterinnen klagten daraufhin gegen die Bundesregierung auf individuelle Wiedergutmachung.

Der Prozeßbevollmächtigte der Klägerinnen erklärte in einem Interview, welches am 12. September 1997 im Rahmen der ARD-Sendung „Privatfernsehen“ ausgestrahlt wurde, daß die SS und das Reichsinnenministerium und damit das Deutsche Reich pro Tag und Gefangenem zwischen drei und vier Reichsmark für die Zwangsarbeiter erhielten. Für alle in Zwangsarbeit Beschäftigten erhielt das Deutsche Reich auf diese Weise rund 20 bis 30 Mio. Reichsmark täglich. Er äußerte den Verdacht, daß der Prozeß solange in die Länge gezogen werden solle, „bis einige der Klägerinnen verstorben“ seien.

Im Dezember 1996 fand im Auswärtigen Amt eine Expertenrunde zu diesem Thema statt. Leiter dieser Runde war Günther D., der im Januar 1996 als Deutscher Botschafter in Haiti im Zusammenhang mit rassistischen und sexistischen Äußerungen, die er u. a. gegenüber einer Delegation des Deutschen Bundestages äußerte, vom Auswärtigen Amt abberufen wurde. D. protokollierte die Haltung der Bundesregierung gegenüber den Klägerinnen mit folgenden Worten: „MR Löfller ist der Auffassung, daß das Bundesministerium der Finanzen den Prozeß bis zum Bundesgerichtshof führen werde“. Laut „Privatfernsehen“ vom 12. September 1997 ist D. heute für die Forderungen jüdischer Zwangsarbeiter zuständig. Vor dem Bundesverfassungsgericht war in einem Schriftsatz ausgeführt worden, daß der Bundesfinanzminister berechtigte Zweifel habe,

ob ein Teil der Klägerinnen aus Gründen „der Rasse“ nach Auschwitz deportiert und dort für Zwangsarbeiten eingesetzt wurde. In der genannten Sendung wurde auch ein Schriftsatz des Bundeskanzleramtes (431-K 400 724/97/0002) präsentiert und zitiert: „Die Bundesregierung ist nach wie vor der Auffassung, daß den Klägerinnen die erhobenen Forderungen nicht zustehen“.

Vorbemerkung

Von Beginn an war die Bundesrepublik Deutschland nach Kräften um angemessene Entschädigungsregelungen für Unrecht bemüht, das während des NS-Regimes in deutschem Namen begangen wurde. Angesichts der Vielzahl und des großen Umfangs der Schäden haben der Gesetzgeber und ihm folgend alle Bundesregierungen allerdings die Entschädigungen für NS-Unrecht bewußt auf die gesetzlich bestimmten Entschädigungstatbestände und -folgen konzentrieren müssen. Das System der Wiedergutmachung ist sorgfältig aufeinander abgestimmt und berücksichtigt jeweils die Schwere des Eingriffs und seiner Folgen. Eine Entschädigung für Zwangsarbeit als solche sehen die bestehenden Regelungen nicht vor, wohl aber für Begleitumstände wie Haftzeiten, Gesundheitsschäden und Berufsschäden. Im übrigen wird auf den umfassenden Bericht der Bundesregierung über bisherige Wiedergutmachungsleistungen deutscher Unternehmen (Drucksache 13/4787) hingewiesen.

1. Kann der Zwei-plus-Vier-Vertrag als Schlußpunkt des Londoner Schuldenabkommens, bei dem es um die Zurückstellung von Forderungen der in Zwangsarbeit abkommandierten Menschen bis zur „endgültigen Regelung der Reparationszahlungen“ geht, gesehen werden?

Wenn nein, wie soll die „endgültige Regelung“ aussehen?

Das Londoner Schuldenabkommen hatte die Prüfung der aus dem Zweiten Weltkrieg herrührenden Forderungen von Staaten, die sich mit Deutschland im Kriegszustand befanden, und von Staatsangehörigen dieser Staaten bis zu einer endgültigen Regelung der Reparationsfrage zurückgestellt.

Wegen der bekannten Gegensätze der vier Hauptsiegermächte in der Nachkriegszeit ist es zu einer solchen Regelung nicht gekommen. Fünfzig Jahre nach Ende des Zweiten Weltkriegs ist die Reparationsfrage obsolet geworden. In diesem Verständnis hat die Bundesregierung den Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland abgeschlossen.

2. Welche anderen internationalen Verträge außer dem Londoner Schuldenabkommen gibt es in diesem Zusammenhang?

Für die Bundesregierung ist aus der Fragestellung nicht erkennbar, um welche „anderen internationalen Verträge“ es sich handeln könnte.

3. Gab es bereits Entschädigungszahlungen an die in Frage stehenden 21 Klägerinnen?
 - a) Wenn ja, wie hoch waren die Entschädigungsleistungen, und was wurde konkret entschädigt?
 - b) Wenn nein, mit welcher Begründung wurden diese abgewiesen?
 - c) Inwieweit kann die bereits gezahlte Summe als angemessen betrachtet werden?

Alle Klägerinnen in dem zitierten Verfahren vor dem Landgericht Bonn – mit einer Ausnahme – haben unmittelbar Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) aus dem Bundeshaushalt erhalten. Dreizehn Klägerinnen beziehen gegenwärtig noch laufende Leistungen aufgrund des BEG. Eine Klägerin, die erst nach Ablauf der gesetzlichen Fristen die Wohnsitzvoraussetzungen erfüllt hat, erhält eine laufende Leistung von der Jewish Claims Conference aufgrund des Artikel 2-Abkommens.

4. Bereitet die Bundesregierung ein Gesetz zur Regelung von Zwangsarbeit vor?
Wenn nein, gab es diesbezügliche Bestrebungen, und warum wurden diese nicht umgesetzt?

Nein. Die Regelungen des BEG und des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes sowie der zu diesen Gesetzen ergangenen Härte-regelungen sind angemessen.

5. Kann die Bundesregierung die Zuständigkeit von Herrn D. bezüglich der Forderungen jüdischer Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter bestätigen?

Nein.

6. Welche Kompetenzen und Aufgaben fallen in den Zuständigkeitsbereich von Herrn D.?

Die Zuständigkeit des Auswärtigen Amts in dem Verfahren von Herrn Fischel gegen fünf deutsche Unternehmen vor einem US-amerikanischen Gericht betrifft die Frage, ob für den Rechtsstreit ein amerikanisches oder ein deutsches Gericht zuständig ist.

7. Hat die Bundesregierung Kenntnis von einer solchen Expertenrede, wie sie in der Sendung „Privatfernsehen“ vom 12. September 1997 genannt wurde?

Ja.

8. Wer nahm außer Herrn D. an diesem Treffen teil?

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS (Drucksachen 13/8289 und 13/8381).

9. Wurde dieses Treffen von der Bundesregierung initiiert?

Nein.

10. a) Hält es die Bundesregierung für vertretbar, wenn ein wegen rassistischer und sexistischer Äußerungen abberufener ehemaliger Botschafter mit einer Aufgabe betraut wird, die unter anderem einen sensiblen Umgang mit den Opfern rassistischer und nazistischer Gewalttaten erfordert?
- b) Inwiefern hält sie Herrn D. unter diesem Gesichtspunkt für seine Tätigkeit für geeignet?

Die Bundesregierung weist die in der Fragestellung enthaltene Unterstellung nachdrücklich zurück.

11. Welche anderen dienstlichen Tätigkeiten übt Herr D. in dieser Richtung aus?

Keine.

12. Wie stellt sich die Bundesregierung zu dem Vorwurf, geäußert durch den Anwalt der Klägerinnen in oben genannter Sendung, es werde abgewartet, bis einige der Klägerinnen verstorben seien?

Der Vorwurf ist unbegründet.

13. Ist der Bundesregierung bekannt, ob von den 21 Klägerinnen bereits eine oder mehrere verstorben sind?

An dem Verfahren sind 22 Kläger beteiligt. Ein Kläger und eine Klägerin sind nach Einreichung der Klage verstorben. Die Verfahren werden von ihren Erben fortgeführt.

14. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele ehemalige Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter auf eine Entschädigungsleistung seitens der Bundesrepublik Deutschland warten? (Bitte nach Ländern aufschlüsseln.)

Nein.

15. In welcher Weise gedenkt die Bundesregierung diesen Forderungen nachzukommen?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

16. Kann die Bundesregierung die in den Vorbemerkungen genannte Information, das Deutsche Reich habe täglich 20 bis 30 Mio. Reichsmark durch die Vermittlung von Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern erhalten, bestätigen?

Nein.

17. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß der Bundesfinanzminister bei einem Teil der Klägerinnen an der Deportation aus „Rassegrünen“ zweifelt?

Der Bundesminister der Finanzen hat keinen Zweifel an der Verfolgung der Kläger aus rassischen Gründen. Wegen dieses Sachverhalts haben alle Kläger eine Entschädigung erhalten. Der Bundesminister der Finanzen hat die ihm unterstellten Zweifel nie geäußert.

18. Kann die Bundesregierung darlegen, welchen Grund es für den Bundesfinanzminister gibt, nach Ursachen für die Deportation und Zwangsarbeit zu unterscheiden?

Über Gewährung und Bemessung von Entschädigungen für NS-Unrecht wird gemäß den gesetzlichen oder außergesetzlichen Regelungen nach dem Ausmaß der erlittenen Schäden entschieden.

19. Aus welchem Grund ist die Bundesregierung der Ansicht, die Klägerinnen hätten keinen Anspruch auf die erhobenen Forderungen?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

20. Kann die Bundesregierung die Höhe der Forderungen der Klägerinnen beziffern?

Die Kläger begehrn Zahlungen zwischen 27 000 und 68 000 DM.

21. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die Union Werke Fröndenberg eine Zahlung aus Steuergeldern in Höhe von 2,5 Mio. DM für den Verlust ihres Werkes in Auschwitz erhielt (afp-Meldung vom 22. September 1997)?

Nein.

22. Ist der Bundesregierung bekannt, für welche Zwecke (Bauprojekte etc.) die Gelder verwendet wurden, die zunächst an die SS und das Reichsinnenministerium und von dort in den Reichshaushalt weitergeleitet wurden?

Nein.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333